

Einsatz von Spinosad auf BIOSUISSE ORGANIC Betrieben

(Version 01/2023)

Allgemein

Spinosad ist ein Insektizid, das aus natürlichen Bodenbakterien gewonnen wird. Es kann zur Bekämpfung verschiedener Schädlinge in verschiedenen Kulturen eingesetzt werden. Bei direktem Kontakt ist die frisch versprühte Lösung für Bienen und weitere Insekten sehr giftig. Daher wird der Einsatz von Spinosad im Biolandbau stets kritisch betrachtet. Der Einsatz ist nur ausserhalb des Bienenfluges am Abend erlaubt oder wenn die Spritzbrühe nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommt. Dies schliesst auch den Unterwuchs bei hochwachsenden Kulturen wie Obstbäumen ein. Anwendungen im Gewächshaus in erlaubten Kulturen sind jederzeit möglich, sofern dieses geschlossen ist und keine Bestäuber zugegen sind (bzw. Bestäuber zum Anwendungszeitpunkt in ihren Kästen eingeschlossen sind). Spinosad Anwendungen sind meldepflichtig, d.h. die Kontrollstellen müssen im Rahmen der jährlichen Kontrolle sämtliche Anwendungen in die BSO-Checkliste übertragen.

Spinosad kann einen bedeutsamen Beitrag zur Bekämpfung einiger wichtiger Schädlinge leisten. Allerdings wird seine Verwendung aufgrund der Gefährdung von Bienen und anderen Nutzinsekten wiederholt kritisch bewertet, und kann Rückstände im Erntegut hinterlassen. Aus diesem Grund hat Bio Suisse entschieden, den Einsatz von Spinosad so weit wie möglich zu begrenzen und nur dann zu genehmigen, wenn er unverzichtbar ist, keine Alternativen vorhanden sind und es sich nicht um rohverzehrbare Blattgemüse mit höherer Sensibilität betreffend Rückstände handelt. Für die Bioproduktion in der Schweiz bewertet Bio Suisse für jede Kultur einzeln, ob der Einsatz von Spinosad zulässig ist. Dabei werden potenzielle Risiken für Mensch und Umwelt im Verhältnis zur Notwendigkeit und dem Nutzen der Anwendung abgewogen. Zulässige Anwendungen werden in der [Betriebsmittelliste](#) aufgeführt.

Knospe-Betriebe, also Bio Suisse Betriebe in der Schweiz, dürfen Spinosad ausschliesslich in den dort aufgeführten Kulturen einsetzen. Bio Suisse Betriebe ausserhalb der Schweiz (BIOSUISSE ORGANIC Betriebe) müssen die spezifischen Vorschriften gemäss [Teil V, Artikel 4.2.7.1 e](#)) beachten (siehe Richtlinien auszugsweise unten). Diese werden in den folgenden zwei Abschnitten ausführlich erklärt.

Neuerungen per 01.01.2024

Auf Bio Suisse Betrieben in der Schweiz ist der Einsatz von Spinosad im Ackerbau generell verboten. Dies trägt der grossflächigen Anbauweise dieser Kulturen und den damit verbundenen ökologischen Auswirkungen eines möglichen Einsatzes von Spinosad Rechnung. Zudem wird im ökologischen Landbau ein ganzheitlicher Ansatz für den Pflanzenschutz verfolgt, der vor allem auf der Prävention von Schädlingsbefall und der Nutzung natürlicher Regulationsmechanismen basiert. Die langjährige Erfahrung in der Schweiz zeigt, dass der Einsatz von Spinosad in diesen Kulturen nicht essenziell ist. Ab 01.01.2024 wird diese Einschränkung auch für BIOSUISSE ORGANIC Betriebe gültig sein.

Weitere Einschränkungen für den Einsatz von Spinosad auf BIOSUISSE ORGANIC Betrieben betreffen ausgewählte Spezialkulturen. Ab 2024 ist der Einsatz von Spinosad bei Nüsslisalat (Feldsalat), Salaten, Rucola und allen Arten von Baby-Leaf nicht mehr gestattet. Diese Kulturen werden in der Regel roh verzehrt und gehören zu den Blattgemüsen. Zugunsten der Gesundheit und Ökologie werden durch den Spinosadverzicht gewisse Qualitätseinbussen in Kauf genommen. Die Erfahrungen aus der Schweiz zeigen, dass diese Kulturen auch ohne Spinosad wirtschaftlich angebaut werden können. Für einzelne nun eingeschränkte Kulturen kann das Spinosadverbot bedeuten, dass der Anbau nicht im Feld erfolgen kann, sondern im Gewächshaus oder unter Kulturschutznetzen (z.B. Schutz von Rucola vor Erdflöhen). Im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten, und um unfairen Wettbewerb zu vermeiden, gilt der Spinosadverzicht bei diesen Kulturen nun ab 01.01.2024 auch im Ausland.

Kürzlich wurden für einzelne Blattgemüse die Höchstgehalte gesenkt. Daraufhin hat eine Expertengruppe für die EU-Kommission den Einsatz von Spinosad im ökologischen Landbau neu bewertet. Die Experten kamen zum Schluss, dass

Spinosad weiterhin für den ökologischen Landbau zugelassen bleiben sollte, da es in einigen Kulturen unverzichtbar ist. Die Gruppe betonte jedoch, dass Risiken für Nicht-Zielorganismen durch eine gute Anwendungspraxis vermieden werden müssen ([Link zum vollständigen Bericht](#)).

Für Fragen von BIOSUISSE ORGANIC Produzenten ist die lokale Bio-Beratungsstelle die erste Anlaufstelle. Bei Bedarf kann auch die zuständige Kontrollstelle kontaktiert werden.

Neuerungen Teil V, Art. 4.2.7 Pflanzenschutz

Seit dem 01.01.2023 gelten die **blau** hervorgehobenen Änderungen für BIOSUISSE ORGANIC-Betriebe. Per 01.01.2024 sind weitere Einschränkungen vorgesehen, diese sind in **grün** dargestellt.

Art. 4.2.7.1 Mittel und Massnahmen

Grundsatz: Anwendungen in Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten und Zuckerrüben sind meldepflichtig*. Sie müssen auf das Minimum beschränkt werden.

Zugelassen sind Massnahmen gemäss Pflanzengesundheit Teil II, Kap. 2.6, Seite 109 sowie **Wirkstoffe gemäss Anhang I der EU-BioV 2021/1165**. Nicht zugelassen sind jedoch:

- synthetische Pyrethroide (auch in Fallen)
- jegliche Herbizide (einschliesslich der Verwendung von Essig, Salz oder Fettsäuren zur Unkrautbekämpfung).
- Wachstumsregulatoren

Bio Suisse kann im Einzelfall Analysen oder Angaben über die Zusammensetzung und/oder die Qualität der eingesetzten Pflanzenschutzmittel verlangen.

a) Regelung für Kupfer

Für Kupferpräparate gelten folgende Höchstmengen Reinkupfer pro ha behandelte Fläche und Jahr:

- Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten und Zuckerrüben: Kein Einsatz
- Kernobst 1,5 kg (im Zusammenhang mit Strategien zur Bekämpfung des Feuerbrandes bis 4 kg)
- Beerenobst 2 kg
- Steinobst 3 kg
- Rebbau ~~Weinbau~~: Durchschnitt über die gesamtbetriebliche Rebfläche 3 kg. Maximum für einzelne Parzellen 4 kg. Diese Mengen können über einen Zeitraum von 5 Jahren bilanziert werden. Für Einsatzmengen über 4 kg pro ha und Jahr besteht eine obligatorische Meldepflicht an die Zertifizierungsstelle.
- übrige Kulturen (inkl. tropische und subtropische): 4 kg

b) Regelung für Schneckenkörner auf der Basis von Eisenphosphat

Eisenphosphat darf wie folgt eingesetzt werden:

- Getreide, Hülsenfrüchte und Kartoffeln: nicht zugelassen
- Ölsaaten: nur zugelassen bei Raps, Senf zu Speisezwecken (keine Gründüngung /Zwischenfrucht) und Sonnenblumen
- übrige Kulturen: keine Einschränkung

c) Regelung für Paraffinöl

Paraffinöl soll nach Möglichkeit durch Pflanzenöle ersetzt werden. Die Anwendung von Paraffinöl ist meldepflichtig*.

d) Regelung für Ethylen

Die Verwendung von Ethylen ist für die Blüteninduzierung bei Ananaskulturen zugelassen. Als Ethylenquellen sind ausschliesslich technisch hergestelltes, reines Ethylengas und Ethylengas natürlicher Herkunft zugelassen.

Der Einsatz von Ethephon und Karbid ist verboten.

e) Regelung für Spinosad

Der Einsatz von Spinosad ist nur erlaubt, falls keine Blüten in der Kultur sind. Der Einsatz ist meldepflichtig*.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Kein Einsatz in Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten und Zuckerrüben
- Kein Einsatz in folgenden Spezialkulturen:
 - Nüsslisalat, Salate, Rucola,
 - alle Arten Baby-Leaf

Ausserhalb des Bienenfluges am Abend oder nach Sicherstellung von keinerlei Kontakt zwischen Spritzbrühe und blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen ist der Spinosadeinsatz bei Kulturen ohne Verbot erlaubt. Anwendungen auf nicht eingeschränkten Kulturen im Gewächshaus sind nur möglich, sofern dieses geschlossen ist und keine Bestäuber zugegen sind.

*Die Meldepflicht ist erfüllt, wenn die Kontrollstelle die Pflanzenschutzanwendung im Rahmen der jährlichen Kontrolle in der BSO-Checkliste festhält.